

502/AB
vom 25.04.2025 zu 482/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.180.879

Wien, am 16. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Michael Schnedlitz hat am 26. Februar 2025 unter der Nr. **482/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fehlende Beantwortung der Anfrage 19428/J „Rücknahmevertrag““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Warum kommen Sie der Beantwortung der Anfrage nicht nach?*

Mit dem Zusammentritt des neu gewählten Nationalrates am 24. Oktober 2024 endete die Gesetzgebungsperiode des vorherigen Nationalrates. Die Frist zur Beantwortung der Anfrage 19428/J endete erst nach dem 24. Oktober 2024. Eine Anfragebeantwortung, die nach dem Ende der Gesetzgebungsperiode in der Parlamentsdirektion einlangt, ist nicht mehr Gegenstand der parlamentarischen Tätigkeit. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Vermeidung eines Verwaltungsaufwandes wurde daher von einer Beantwortung der Anfrage 19428/J abgesehen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Mit welchen Ländern wurden seit 2022 Rücknahmeverträge abgeschlossen?*
 - Wann wurden diese jeweils konkret abgeschlossen?*

- *Ist Marokko unter diesen Ländern?*
- b. *Wenn ja, kann Österreich ein Rücknahmevertrag schließen, obwohl die EU ein Verhandlungsmandat diesbezüglich hat?*

Am 13. Mai 2023 wurde ein umfassendes Migrations- und Mobilitätsabkommen mit Indien unterzeichnet. Dieses regelt unter anderem die Rückkehr und Rückübernahme. Zudem wurde am 18. Juli 2023 ein Durchführungsprotokoll zum EU-Rückübernahmevertrag mit Armenien geschlossen. Am 28. Februar 2025 wurde ein bilaterales Rückübernahmevertrag mit Kasachstan unterzeichnet.

Darüber hinaus wurden alternative Vereinbarungen, die den Bereich der Rückübernahme umfassen, mit Marokko (28. Februar 2023), dem Irak (24. Mai 2023 und 20. Juli 2023), den Philippinen (25. Oktober 2023), Indonesien (13. Mai 2024) und Ghana (13. September 2024) unterzeichnet. Am 26. September 2024 wurden zudem für die Rückübernahme relevante Vereinbarungen mit Kenia und Kuwait sowie am 6. Dezember 2024 mit Ecuador unterzeichnet.

Das Vorliegen eines EU-Verhandlungsmandates steht dem Abschluss eines Memorandum of Understanding oder anderen Vereinbarungen nicht entgegen.

Zur Frage 4:

- *Wie sind die Regelungen dieser jeweiligen Rücknahmeverträge inhaltlich konkret ausgestaltet?*

Das Migrations- und Mobilitätsabkommen mit Indien regelt im Bereich der Rückübernahme das konkrete Rückübernahmeverfahren (Rückübernahmeversuchen, Antwortfristen), die Festlegung von Interviews für Identifizierungszwecke sowie die Modalitäten zur Durchführung der Rückführung.

Auf der Grundlage eines EU-Rückübernahmevertrags können EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung bilaterale Durchführungsprotokolle unterzeichnen. Im Fall von Armenien wurden unter anderem Regelungen hinsichtlich der Behördenzuständigkeiten, der Grenzübergangs- und Kontaktstellen, der Voraussetzungen für die begleitete Rückführung, der Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, der Beweismittel, der Dokumente, der Modalitäten des Befragungsverfahrens sowie der Rückübernahme im beschleunigten Verfahren, getroffen.

Zur Frage 5:

- *Beinhalten diese Rücknahmeverträge die Verpflichtung der Vertragsstaaten, abgelehnte Asylwerber und andere illegale Migranten verbindlich rückzuübernehmen?*

Die angeführten Rückübernahmeverträge und alternativen Vereinbarungen beinhalten die Verpflichtung oder das Bekenntnis zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, welche die Voraussetzungen für die Einreise, den Aufenthalt oder die Niederlassung in einem der Vertragsstaaten nicht bzw. nicht mehr erfüllen.

Das Rückübernahmeverträge mit Kasachstan sieht zudem unter bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen, also Personen, die weder die kasachische noch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Welche Abkommen werden vom Koalitionspartner konkret blockiert?*
- *Seit wann liegen diese unterschriftsreif in der Schublade?*
- *Weshalb werden diese Abkommen blockiert?*

In Bezug auf Fragen der Verhandlungsführung, der interministeriellen Koordinierung, der Unterzeichnung sowie des Inkrafttretens von Abkommen, wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten verwiesen.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wie viele ausreisepflichtige Fremde halten sich jeweils in Österreich auf, aus Herkunftsländern, mit denen seit 2022 Rücknahmeverträge abgeschlossen wurden?*
- *Wie viele Fremde wurden seit Abschluss der jeweiligen Rücknahmeverträge bereits in die jeweiligen Länder abgeschoben?*

Die statistische Erfassung von Abschiebungen erfolgt nach der Staatsangehörigkeit der rückgeführten Personen, nicht jedoch nach den Zieldestinationen der Rückkehr.

Abschiebungen erfolgen in Form sogenannter aufenthaltsbeendender Maßnahmen gemäß § 46 Fremdenpolizeigesetz 2005. Dazu zählen im Fall von Drittstaatsangehörigen die Rückkehrentscheidung in den Herkunftsstaat (gegebenenfalls mit Ausspruch eines Einreiseverbots) sowie die Anordnung zur Außerlandesbringung von unrechtmäßig

aufhältigen Drittstaatsangehörigen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten schutzberechtigt sind.

Abschiebungen können in den Herkunftsstaat, in einen EU-Mitgliedstaat oder in einen anderen Drittstaat erfolgen. Eine spezifische statistische Erfassung der Abschiebungen in jene Länder, mit denen Österreich unionsrechtliche oder bilaterale Rückübernahmeverträge unterzeichnet hat, erfolgt dabei nicht.

Gerhard Karner

